

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/EBE/B/SSR

Verantwortliche/r:
Frau Sandra Siebenhaar

Vorlagennummer:
E-V/1/013/2010

Zwischenbericht Wirtschaftsjahr 2010 hier: Mitteilung zur Kenntnis über den Geschäftsgang, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes gemäß § 19 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) i. V. m. § 8 Abs. 1 Betriebssatzung (BS-EBE)

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	17.08.2010	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Gemäß § 8 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb (BS-EBE) vom 16.05.1995 i. d. F. v. 19.05.2003 i. V. m. § 19 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) ist der EBE verpflichtet, den Werkausschuss, den Oberbürgermeister sowie das Finanzreferat halbjährlich über den Geschäftsgang, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Finanzplanes anhand schriftlicher Unterlagen zu unterrichten.

Nachdem der EBE seine Bücher gemäß § 9 Abs. 1 Betriebssatzung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung führt, erfolgt dies anhand des Zwischenberichtes zum 30.06.2010 bestehend aus:

- Zwischenbilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Betriebsergebnis
- Finanzmittel Anlagen im Bau

Zur Zwischenbilanz ist anzumerken, dass diese auf den Jahresabschluss 2009 zum 31.12.2009 aufbaut, der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft und in der Sitzung des Bau- und Werkausschusses am 15.06.2010 begutachtet wurde.

Die ausführliche Fassung des Halbjahresabschlusses liegt beim EBE, Abteilung Buchhaltung / Organisation, zur Einsichtnahme auf.

III. Behandlung im Gremium

Beratung im Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 17.08.2010

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

gez. Könnecke
Vorsitzender

gez. Bruse
Berichterstatter

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang